

Baldschun | Dillbahner | Sternjakob | Weyrich (Hrsg.)

Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung

Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020



Nomos

Band 63

Schriften zum Sozialrecht

hervorgegangen aus den von Prof. Dr. Ulrich Becker begründeten
„Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht“

Herausgegeben von

Prof. Dr. Peter Axer | Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. | Prof. Dr. Karl-Jürgen
Bieback | Prof. Dr. Winfried Boecken | Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf |
Prof. Dr. Hermann Butzer | Prof. Dr. Ulrike Davy | Prof. Dr. Ingwer Ebsen |
Prof. Dr. Dr. h.c. Eberhard Eichenhofer | Prof. Dr. Maximilian Fuchs | Prof.
Dr. Richard Giesen | Prof. Dr. Alexander Graser | Prof. Dr. Stefan Greiner |
Prof. Dr. Andreas Hänlein | Prof. Dr. Friedhelm Hase | Prof. Dr. Timo Hebel |
Prof. Dr. Hans Michael Heinig | Prof. Dr. Stefan Huster | Prof. Dr. Gerhard Igl |
Prof. Dr. Constanze Janda | Prof. Dr. Jacob Jousen | Prof. Dr. Markus
Kaltenborn | Prof. Dr. Thorsten Kingreen | Prof. Dr. Wolfhard Kohte | Prof.
Dr. Katharina von Koppenfels-Spies | Prof. Dr. Heinrich Lang | Prof. Dr. Elmar
Mand | Prof. Dr. Johannes Münder | Prof. Dr. Katja Nebe | Prof. Dr. Ulrich Preis |
Prof. Dr. Stephan Rixen | Prof. Dr. Christian Rolfs | Prof. Dr. Reimund
Schmidt-De Caluwe | Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer | Prof. Dr. Felipe
Temming | Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein | Prof. Dr. Raimund Waltermann |
Prof. Dr. Felix Welti

Katie Baldschun | Alice Dillbahner | Solveig Sternjakob
Katharina Weyrich (Hrsg.)

Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung

Fachkonferenz der Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit
und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland“ am 21./22. September 2020



Nomos

Gefördert von:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Fördernetzwerk
Interdisziplinäre
Sozialpolitikforschung



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8708-1 (Print)

ISBN 978-3-7489-3100-3 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2021

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Grußwort des Forschungsverbundes Sozialrecht und Sozialpolitik der Hochschule Fulda und der Universität Kassel

Liebe Leserinnen und Leser,
die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ ist aus dem Forschungsverbund Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Universität Kassel und der Hochschule Fulda heraus initiiert worden. Seit 2010 bieten die Universität Kassel und die Hochschule Fulda gemeinsam den Masterstudiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ an, der Studierende aus dem Bachelorstudiengang Sozialrecht der Hochschule Fulda und aus den Studiengängen der Sozialen Arbeit beider Hochschulen oder aus Studiengängen des Sozial- und Gesundheitswesens und des Wirtschaftsrechts anderer Universitäten und Hochschulen sowie Juristinnen und Juristen zu einem LL.M.-Abschluss führt. Im Jahr 2013 wurde die Zusammenarbeit der Fachbereiche Humanwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel und der Fachbereiche Sozial- und Kulturwissenschaften, Pflege und Gesundheit sowie Sozialwesen der Hochschule Fulda in Forschung und Wissenstransfer durch die Gründung des FoSS institutionalisiert. Zugleich organisiert der Verein zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e.V. die Zusammenarbeit mit Personen und Institutionen aus Sozialgerichtsbarkeit, Sozialversicherung, öffentlicher Fürsorge, freier Wohlfahrtspflege, Sozialverbänden und Gewerkschaften. Der Forschungsverbund ist in vielfältigen Arbeits- und Querschnittsarbeitsgruppen aktiv, organisiert Vortragsveranstaltungen, Workshops und Kongresse, Sommerschulen insbesondere für den wissenschaftlichen Nachwuchs und schafft Gelegenheiten zur organisierten Zusammenarbeit, auch bei der Konzeption von Projekten und der Einwerbung von Forschungsmitteln.

Das Promotionskolleg „Soziale Menschenrechte“ (2016-2019) und die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ (2017-2022) gehören zu den wichtigsten und am nachhaltigsten wirksamen Formaten der Zusammenarbeit der Mitglieder des Forschungsverbundes.

Die Querschnitts-Arbeitsgruppe Sozialgerichtsforschung des FoSS, die die Tagung „Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung

in Bewegung“ vom 21./22. September 2020 aktiv mitgestaltet hat, arbeitet eng mit Richterinnen und Richtern des Bundessozialgerichts und der Sozialgerichte Fulda und Kassel und mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Soziologischen Forschungsinstitut Göttingen (SOFI; Prof. Dr. Berthold Vogel), dem Zentrum für Sozialforschung Halle (ZSH; Prof. Dr. Armin Höland) und der Helmut-Schmidt-Universität der Bundeswehr in Hamburg (Prof. Dr. Tanja Klenk) zusammen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine inter- und transdisziplinäre Forschung über die Sozialgerichtsbarkeit als festen Bestandteil der Forschungslandschaft zu etablieren. Dies umfasst sowohl neue theoretische Zugänge zu Fragen des sozialgerichtlichen Verfahrensrechts und des materiellen Sozialrechts als auch kreative empirisch-analytische Zugänge zum Geschehen an den Sozialgerichten. Ganz im Sinne der „Denkanstöße aus der Akademie“¹ aus dem Jahre 2015 sollen forschungsorientierte Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Forschungen auf den Gebieten der Sozialrechtswissenschaft, der Rechtssoziologie, der Soziologie des Sozialstaates und der Sozialpolitikwissenschaften vorangebracht werden. Im Fokus stehen zunehmend auch rechts-, politik- und gesellschaftsvergleichende internationale Themen oder praktische Fragen der professionellen Beratung und des ehrenamtlichen Engagements mit Relevanz für die Soziale Arbeit, die Sozialgerichtsbarkeit und Sozialpolitik.

Die Arbeitsgruppe ist regional, disziplinär und inhaltlich offen. Auch dieser Tagungsband soll eine Einladung an alle Leserinnen und Leser sein, sich an den hier angeregten Diskussionen zu beteiligen.

Simone Kreher

Felix Welti

1 Kaufmann, Franz-Xaver/Hockerts, Hans-Günter/Leibfried, Stephan/Stolleis, Michael/Zürn, Michael, Zur Entwicklung von Forschung und Lehre zur Sozialpolitik an den Universitäten der Bundesrepublik Deutschland: Ein wissenschaftspolitischer Denkanstoß aus der BBAW, Denkanstöße aus der Akademie 2015 (1), S. 16.

Grußwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales – Referat Forschung und Innovation

Ein starker Sozialstaat braucht gute Wissenschaft. Mit dem Ziel der Stärkung der Sozialpolitikforschung hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Jahr 2016 das Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) ins Leben gerufen¹. In der Vergangenheit hatte die Zahl der Lehrstühle und Publikationen in der Sozialpolitik- und Sozialrechtsforschung stark abgenommen. Diese negative Entwicklung war quer durch alle universitären Fächer zu beobachten. Die Sozialpolitik war in allen Fächern – von den Wirtschaftswissenschaften, über die Soziologie und die Rechtswissenschaft bis zu den Geschichts- und den Politikwissenschaften – weitgehend marginalisiert. Die Sozialpolitikforschung drohte damit ihre notwendige Verankerung in Forschung und Lehre zu verlieren.

Das BMAS fördert mit dem FIS unabhängige Sozialpolitikforschung in den genannten Disziplinen. Es soll der Sozialpolitikforschung obliegen – frei von Verwertungsdruck und politischem Tagesgeschäft – das langfristig Grundsätzliche aufzuzeigen und auch über den nationalen und europäischen Tellerrand zu schauen. Gefördert werden Stiftungsprofessuren, Nachwuchsgruppen und Projekte. Eine wichtige Rolle spielt jedoch auch die Vernetzung, der Dialog innerhalb der Wissenschaften und der Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis. Eine der ersten geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppen ist das Projekt „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ der Universität Kassel mit dem Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS). Der Förderantrag von Herrn *Prof. Dr. Felix Welti* und Frau *Prof. Dr. Tanja Klenk* identifizierte zu Recht, dass der Forschungsstand zur Sozialgerichtsbarkeit und zum sozialgerichtlichen Verfahren wenig entwickelt ist. Aus diesem Grund und aufgrund des überzeugenden Forschungskonzepts wurde er vom wissenschaftlichen Beirat des FIS zur Förderung vorgeschlagen und wird seit 2017 vom BMAS gefördert. Die Leiterin der Nachwuchsgruppe², Frau *Dr. Katie Baldschun*, arbeitet gemeinsam mit den Doktorandinnen Frau *Katharina Weyrich*, Frau *Alice Dillbahner* und Frau *Solveig Sternjakob* und den assoziierten Dokto-

1 <https://www.fis-netzwerk.de/>.

2 Seit dem 1. Juli 2021 ist Frau Dr. Sarah Schulz Leiterin der Nachwuchsgruppe.

randen Herrn *Simon Roesen* und Herrn *Michael Beyerlein* in verschiedenen Schwerpunkten und Fragestellungen an der Erschließung des Themas. Einen guten Einblick über die weit fortgeschrittenen Qualifizierungsarbeiten und bereits gewonnenen Erkenntnisse gaben die Beiträge der Leiterin der Nachwuchsgruppe und der Doktorandinnen und Doktoranden auf der von der Nachwuchsgruppe ausgerichteten zweitägigen Online-Konferenz im September 2020. Das BMAS und sicher auch Wissenschaft und Praxis blicken daher gespannt auf den Abschluss dieser Arbeiten und weitere Ergebnisse der Forschungstätigkeiten der Nachwuchsgruppe. Generell hält das BMAS sozialrechtliche Forschung weiterhin für förderwürdig, und entsprechende Forschungsprojekte können auch künftig im Rahmen des FIS unterstützt werden.

Das FIS des BMAS entwickelt sich weiter. Aktuell werden acht Stiftungsprofessuren, acht Nachwuchsgruppen und 28 Projekte (teilweise abgeschlossen) gefördert. Weitere Projekte werden in diesem Jahr auf Basis einer laufenden Förderbekanntmachung gefördert. Im zweiten Quartal 2021 hat das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Universität Duisburg-Essen (UDE) gemeinsam mit dem SOCIUM Forschungszentrum Ungleichheit und Sozialpolitik der Universität Bremen das vom BMAS geförderte Deutsche Institut für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (DIFIS) errichtet. Zu den Kernaufgaben des Instituts gehört die inhaltliche Vernetzung und Koordinierung des FIS. Das BMAS begrüßt es ausdrücklich, wenn die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler nicht nur Forschung und Lehre stärken, sondern alle Beteiligten der Nachwuchsgruppe auch weiterhin das FIS.

Thomas Frank

Inhalt

Einleitung	13
<i>Katie Baldschun, Michael Beyerlein, Alice Dillbahner, Simon Roesen, Solveig Sternjakob, Katharina Weyrich</i>	
Bericht zur Konferenz „Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“, 21. und 22. September 2020	27
<i>Martin Kilimann, Romina-Victoria Köller, Gül Savran</i>	
<i>Impulse</i>	
Konflikt und Kohäsion als Eckpunkte der Sozialpolitikforschung. Anmerkungen aus soziologischer Perspektive	39
<i>Berthold Vogel</i>	
Sozialpolitikforschung in Bewegung – unbewegliche Rechtswissenschaft?	53
<i>Stephan Rixen</i>	
Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit – Rechtsprechung und Forschung	69
<i>Sabine Knickrehm</i>	
<i>Zugang zu Recht und Gericht</i>	
Die Mobilisierung sozialer Rechte in der sozialrechtsbezogenen Beratung durch Sozial- und Wohlfahrtsverbände	83
<i>Katharina Weyrich</i>	

Inhalt

Zum Zweck überindividueller Klagerechte – ein sozialrechtlicher Ansatz <i>Solveig Sternjakob</i>	99
--	----

Verbände vor den Sozialgerichten: Vertreter überindividueller Rechte? <i>Felix Welti</i>	119
--	-----

Rechtsschutz und Zugang zum Recht in der schweizerischen Sozialhilfe <i>Gesine Fuchs</i>	127
--	-----

Öffentliche Diskurse und nicht-juristisches Wissen in der Rechtsprechung

Generelle Tatsachen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Off-Label-Use von Arzneimitteln <i>Simon Roesen</i>	147
--	-----

Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive <i>Christian Jesberger, Stefan Greß</i>	163
--	-----

Die Steuerzahler – unsichtbare Beteiligte im Sozialgerichtsstreit mit eigenen Interessen? <i>Katie Baldschun</i>	179
--	-----

Bund der Steuerzahler: Schlanker Staat durch Homogenisierung heterogener Interessen <i>Wolfgang Schroeder, Samuel Greef, Lukas Kiepe</i>	195
--	-----

Anforderungen an sozialstaatliche Konfliktlösungsverfahren

Normative Einflüsse in der Gestaltung von Rechtsschutzverfahren – die Administrative Justice in Großbritannien <i>Alice Dillbahner</i>	215
--	-----

Die Verwaltungspraxis in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine rechtstatsächliche Analyse am Beispiel der kommunalen Jobcenter	233
<i>Minou Banafsche, Tanja Klenk</i>	
Ein Ausdruck von Gerechtigkeit? Normative Ansprüche an Verwaltungspraxis	251
<i>Tanja Pritzlaff-Scheele</i>	
Akzeptanz und Legitimität von sozialrechtlichen Schiedsstellen – Theoretische Überlegungen	265
<i>Michael Beyerlein</i>	
Gebühren eines sozialrechtlichen Schiedsstellenverfahrens	285
<i>Christian Grube</i>	
Die „Gemeinsame Selbstverwaltung“ in der Rechtsprechung des BSG	301
<i>Andreas Hänlein</i>	
Ein Bild mit Rahmen – Zusammenfassung und Ausblick	313
<i>Armin Höland</i>	
Autor:innenverzeichnis	333

Einleitung

Katie Baldschun, Michael Beyerlein, Alice Dillbahner, Simon Roesen, Solveig Sternjakob, Katharina Weyrich

I. Sozialgerichtsbarkeit im Blick

„Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ zu erforschen, ist ohne Zweifel ein ambitioniertes und zunächst abstraktes Unterfangen, das der Konkretisierung und Fokussierung bedarf. Die Formulierung des Forschungsgegenstandes spannt ein weites Feld auf und betont damit zugleich eine Zwangsläufigkeit: Die Sozialgerichtsbarkeit lässt sich kaum in den Blick nehmen, ohne auch Sozialrecht und Sozialpolitik zu betrachten. Das Sozialrecht soll dem Menschen nützen¹, im Sozialrecht wird Sozialpolitik für den Menschen konkret. Wenn Sozialrecht „geronnene Sozialpolitik“ (*Stephan Rixen*²) ist, ist auch diese Gegenstand der sozialgerichtlichen Rechtsprechung.

Für die Rechtsuchenden geht es vor den Sozialgerichten um die Durchsetzung ihrer sozialen Rechte, um existenziell bedeutende Leistungen, um Sicherheit in den Wechselfällen des Lebens, kurz: um wesentliche Bedingungen des individuellen Lebens. Dort werden Lebenslagen verfestigt oder verändert, alles in allem individuelle und gesellschaftliche Wirklichkeiten konstituiert³. Verfassungsrechtlich betrachtet ist die Sozialgerichtsbarkeit wesentliche Institution im sozialen Rechtsstaat. Die Herausgeber der Denkschrift zum 60-jährigen Jubiläum des Bundessozialgerichts (BSG) bezeichnen Sozialstaat und BSG gar als „eineiige Zwillinge“⁴. Der Staat als Sozialstaat findet seine rechtliche Ausgestaltung insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, im Sozialgesetzbuch, in dem Rechte und Pflichten, vor allem aber gesetzliche Ansprüche normiert sind, die dem Grunde nach allen offenstehen⁵. Sie sind an Voraussetzungen geknüpft und je nach

1 Zacher, Vorwort, S. VIII.

2 In diesem Band.

3 Kreher/Welti (Hrsg.), Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten.

4 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 1, S. XI.

5 Siehe dazu etwa die Eingangsnormen in §§ 1 ff. SGB I und zum Geltungsbereich § 30 SGB I.

Leistungssystem nach bestimmten Kriterien ausgestaltet, was den einzelnen Sozialleistungsbereichen eine spezifische Struktur und dem deutschen Sozialstaat seine typische und auch vielschichtige Prägung gibt.

In der Sozialgerichtsbarkeit wird der soziale Rechtsstaat erfahrbar. Bürger:innen, die gesetzliche Leistungsansprüche einklagen, treffen auf „den Staat“ in seinen nach Gewalten geteilten Erscheinungsformen: Anspruchsgegner und Beklagter ist ein Organ der vollziehenden Gewalt – eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, also die mittelbare Staatsverwaltung, als Leistungsträger. Das Gericht, das über den geltend gemachten Anspruch (in der Regel: den angefochtenen Verwaltungsakt) entscheidet, übt die rechtsprechende Gewalt aus, die den unabhängigen Richter:innen anvertraut ist. Selbst die Gesetzgebung ist, wenn man so will, durch die streitentscheidenden Normen vertreten oder wird als „der Gesetzgeber“ im Streit um die Auslegung rhetorisch herangezogen. Die Sozialgerichtsbarkeit ist also Teil des Sozialstaats, eine seiner Erscheinungsformen und zugleich Feld, auf dem sich seine Institutionen, seine Akteure und seine Bürger:innen begegnen. Wer das Auge auf die Sozialgerichtsbarkeit richtet, hat damit auch Sozialrecht und Sozialpolitik im Blick. Auch zwischen Wissenschaft und Gerichtsbarkeit besteht ein besonderes Verhältnis⁶. Die Sozialgerichtsbarkeit hat auf ein Gegenüber in den Wissenschaften gebaut und bauen können⁷, und auch an wissenschaftlicher Befassung mit dem Sozialrecht und seiner Anwendung durch die Sozialgerichte fehlt es nicht: Rechtsprechung und Forschung sind durch Brücken verbunden (*Sabine Knickrehm*⁸). Schwach ausgeprägt ist jedoch Forschung, die einen interdisziplinären und empirischen Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit richtet⁹.

Die Sozialgerichtsbarkeit als Teil des Sozialstaats ist eine der „Verteilungsarenen im Wohlfahrtskapitalismus“ (*Ursula Dallinger*)¹⁰. Verteilungskonflikte und Kohäsionseffekte repräsentieren Grundprinzipien und ein Spannungsfeld der Sozialpolitik als Gesellschaftsgestaltung (*Berthold Vo-*

6 Siehe aus der Perspektive der Gerichtsbarkeit nur die Vorworte in den Festschriften zum 25-jährigen (S. V) und zum 50-jährigen Bestehen (S. V) sowie in der Denkschrift zum 60-jährigen Bestehen des BSG (Band 1, S. IX; Band 2, S. X).

7 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 1, S. IX; zum Verhältnis von Sozialgerichtsbarkeit und wissenschaftlichen Wissenssystemen auch Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 2, S. X f.

8 In diesem Band.

9 Baldschun/Welti, *Betrifft Justiz* 2018, S. 77, 78 f.; Baldschun/Klenk, *SR* 2021, S. 75, 86 f.

10 In ihrem Impulsvortrag auf der Konferenz am 21./22.09.2020, siehe Tagungsbericht in diesem Band; nachzulesen auch in Dallinger, *ZSR* 2018, S. 387, 389 f.

gel)¹¹. Die aus den Dynamiken der Marktwirtschaft und dem (sozial-)politischen Umgang mit dessen Risiken und Verwerfungen resultierende Spannung wird im modernen Wohlfahrtsstaat in der Regel durch einen Kompromiss aufgelöst¹², an dem die maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte beteiligt sind. Auch die Sozialgerichtsbarkeit will und soll durch die rechtsförmige Austragung der Konflikte und zudem durch spezifische Verfahrensgrundsätze und Besetzungs- und Vertretungsregelungen, die die individuellen Kläger:innen schützen und unterstützen sowie kollektive und korporative Interessen einbinden, zur gesellschaftlichen Integration beitragen. Sie ist damit Teil des politisch-ökonomischen Arrangements, das die moderne kapitalistische Ökonomie garantiert¹³, und zugleich Ort, an dem die ihr innewohnenden Konflikte ausgetragen, moderiert und entschieden werden: „Fast alle zentralen sozialpolitischen Konflikte unserer Zeit [...], erreichen eher früher als später und immer wieder das Bundessozialgericht.“¹⁴ Konflikte bestehen vordringlich, aber nicht nur, über die Verteilung materieller Güter, sondern auch um und vermittels nicht-materielle(r) Ressourcen und zugleich um Anerkennung. Die Austragung von Konflikten im Sozialstaat kann somit auch als Kampf um Anerkennung und (Um-)Verteilung¹⁵ von Macht und Kapital (im weiteren Sinne)¹⁶ verstanden werden. Auch im sozialgerichtlichen Rechtsstreit und an Orten, an denen vor oder neben dem gerichtlichen Verfahren über Ansprüche, soziale Rechte und partikulare Interessen verhandelt wird, können asymmetrische Machtverhältnisse erkennbar werden. Konflikte zu untersuchen, heißt somit auch, Fragen nach Macht, Herrschaft und Legitimität zu stellen.

Die Austragung und Aushandlung der Konflikte führen immer wieder zu Ergebnissen, seien es Entscheidungen der unmittelbar Beteiligten oder Dritter, seien es Kompromisse, die gemeinsam gefunden werden. Sowohl der Weg dorthin, bewirkt durch Situation, Struktur und Verfahren, als auch der Umgang mit und die Wirkung von so erzielten Ergebnissen können Gegenstand von Sozialgerichtsforschung sein; ebenso die Akteure,

11 In diesem Band.

12 Kaufmann, Sozialpolitik und Sozialstaat, S. 132, 138.

13 Lessenich, Theorien des Sozialstaats zur Einführung, S. 30 ff.

14 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 1, S. V.

15 Zum Zusammenhang von Umverteilung und Anerkennung im Sozialstaat (unter Bezugnahme u.a. auf Fraser) Röhner, Ungleichheit und Verfassung, S. 41, 46 f. u. passim; kontrovers noch Honneth/Fraser, Umverteilung oder Anerkennung.

16 Zum erweiterten Kapitalbegriff Bourdieu, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, S. 49 ff.

die sich auf diesem Teilfeld des Sozialstaats bewegen, und deren Verhältnis zueinander: Bürger:in und Staat, Individuen und Kollektive, Professionelle und Laien, Verfahrensbeteiligte und Außenstehende. Deren Handeln hält auch die sozialrechtliche Rechtsprechung in Bewegung, sie ist dadurch Teil von Entwicklung und Wandel der Gesellschaft.

II. Interdisziplinäre Forschung in Bewegung

1. Die im Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialgerichtsforschung geförderte Nachwuchsgruppe

Die Sozialgerichtsbarkeit und die ihr vor- und nebengelagerten Bereiche sind das Forschungsfeld, um das herum sich Forscher:innen bewegen. Obwohl der disziplinäre Zugang zu diesen Orten über die Rechtswissenschaft „gleichsam mit Händen zu greifen“¹⁷ zu sein scheint, weil dort Sozialrecht angewendet wird, ist es hilfreich, sich der historischen, z.T. auch ideologischen, Begrenzungen der dogmatischen Rechtswissenschaft bewusst zu sein. An diesen Orten geschieht darüber hinaus wesentlich mehr, als dass lediglich Recht gesprochen, indem Recht angewendet wird. Das Handeln der Akteur:innen, die strukturellen Bedingungen einer Situation, die Organisation von Institutionen und Verfahren, die dahinter oder darüber stehende(n) Ordnung(en), Vorstellung(en) und Interessen sind soziologisch und politikwissenschaftlich zu untersuchen. Gefördert im Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) hat sich die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ 2017 auf dem vom Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik der Hochschule Fulda und der Universität Kassel (FoSS) eingeschlagenen Weg zu mehr Interdisziplinarität und Empirie in Bewegung gesetzt. Der Ansatz der Nachwuchsgruppe ist es, mit unterschiedlichen disziplinären Zugängen auf dem weiten Feld des oben umrissenen Forschungsgegenstandes sehr konkrete Aspekte und Bereiche zu untersuchen. Erkenntnisse zu einzelnen Bausteinen können dann beispielhaft für ein Ganzes stehen.

In den einzelnen Forschungsarbeiten richtet die Nachwuchsgruppe den Blick auf die vorgerichtliche Beratung und die Konfliktbearbeitung auch in anderen institutionalisierten Verfahren, die Klagebefugnis von Verbänden, die richterliche Begründungspraxis und die Verortung des Rechts-

17 Masuch/Spellbrink/Becker/Leibfried, Vorwort Band 2, S. X.

schutzes in den konkreten Erscheinungsformen des Sozial- oder Wohlfahrtsstaats. Forschungsinteresse, (theoretische) Vorannahmen und Formulierung der Forschungsfrage sind subjektiv begründet und disziplinengeleitet. Diese Aspekte sind Gegenstand des Reflexionsprozesses, der durch den interdisziplinären Austausch angestoßen und weiterbewegt wird. Die Auseinandersetzung mit und die Einbeziehung von „Nachbar“-Disziplinen helfen, den Blick zu weiten und die Grenzen der eigenen Disziplin und deren Deutungsmöglichkeiten zu erkennen. Bewegung in Grenzbereichen kann zu Irritationen und gerade dadurch zu neuen Erkenntnissen führen. Auch Erkenntnisdefizite werden offenbar und eröffnen – im Idealfall – das Feld für neue Bewegung in der Forschung. Wenngleich sich die einzelnen Untersuchungsvorhaben auf Teilaspekte der Sozialgerichtsbarkeit konzentrieren, bleibt gemeinsames Ziel auch, Konturen eines Gesamtbildes zu erkennen und Zusammenhänge zwischen Sozialgerichtsbarkeit, Sozialrecht und Sozialstaat auf Makro-, Meso- und Mikroebene sichtbar zu machen. Aber interdisziplinäre Rechtsforschung schaut auf das lebende Recht und damit auf soziale Wirklichkeiten, und diese sind auch komplex, widersprüchlich, heterogen und fragmentiert.

In multidisziplinären Diskussionen um die gegenstandsadäquate Erforschung der Sozialgerichtsbarkeit treffen Forschende mit verschiedenen wissenschafts-, erkenntnistheoretischen und methodologischen Erfahrungen und Positionen aufeinander, die eine gemeinsame Sprache finden müssen. Ein Beispiel für interdisziplinäre Irritation stellt die Frage dar, was empirisch arbeitende Soziolog:innen, Rechts-, und Politikwissenschaftler:innen unter Daten verstehen. Zu Interviews, Beobachtungen und Fragebögen besteht zustimmende Einigkeit, auch darüber, dass es sich um sog. Primärdaten handelt, wenn diese zur Beantwortung der Forschungsfragen rund um die Sozialgerichtsbarkeit selbst erhoben werden. Aber was ist ein Urteil oder ein Gesetzestext? Wann ist die Befassung mit einer Statistik oder einem Textdokument Auswertung und Analyse, wann bloßes Zitat?

Dogmatische Rechtswissenschaft und empirische Sozialwissenschaften verstehen zudem unter dem Begriff Methode nicht unbedingt dasselbe. Im Dialog über die methodischen Zugänge zur Erforschung der Sozialgerichtsbarkeit und deren Verhältnis zum theoretischen (Vor-)Verständnis entwickeln die Forscher:innen der Nachwuchsgruppe im Forschungsprozess je eigene Ansätze und kombinieren dabei auch verschiedene Methoden der qualitativen Sozialforschung, greifen auf die juristische Methodik sowie auf Methoden des Rechtsvergleichs zurück.

In der qualitativen Sozialforschung besteht eine Grundannahme darin, dass sich soziale Wirklichkeiten als Ergebnis interaktiv hergestellter Be-

deutungen und Zusammenhänge verstehen lassen, die von den Handelnden in konkreten Situationen interpretiert und als Grundlage für ihre Handlungsentwürfe verwendet werden¹⁸. Um soziale Wirklichkeiten, die sich im und um das Feld der Sozialgerichtsbarkeit aufspannen, zu untersuchen, ist der Untersuchungsgegenstand nicht auf Raum und Zeit des gerichtlichen Verfahrens zu beschränken, auch verbindende vor- und nebengelagerte Bereiche werden einbezogen. Die unterschiedlichen methodischen Werkzeuge legen verschiedene Detailansichten frei. Expert:inneninterviews eignen sich, um exklusives Wissen über Zuständigkeiten, Aufgaben, Tätigkeiten, aber auch Ansichten und Selbstverständnis der handelnden Akteur:innen in bestimmten organisatorischen oder institutionellen Kontexten zu gewinnen¹⁹. Gruppendiskussionen als weiteres Werkzeug liefern Informationen über Meinungen, die in einer kollektiven Diskussionssituation repräsentiert und aktualisiert werden²⁰. Ethnographische Verfahren schließlich bieten sich an, um gehaltvolle Informationen über praktisch erzeugte Wirklichkeiten zu erhalten²¹. Verschiedene Forschungsperspektiven und Herangehensweisen zeigen sich auch im Umgang mit dem so gewonnenen Datenmaterial: Es kann etwa als Grundlage eines der Grounded-Theory-Tradition²² verpflichteten Ansatzes dienen oder auch mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse²³ ausgewertet werden. Wenngleich sich verschiedene Analysetools eignen und unterscheiden, bleibt ihnen dennoch gemein, dass sie sich der sozialen Realität annähern wollen.

Mit der rechtswissenschaftlichen Methodik ist zunächst die Anwendung einer Norm auf einen „Fall“ gemeint: Unter den Tatbestand einer Vorschrift wird ein Sachverhalt subsumiert, daraus ergibt sich dann eine Rechtsfolge, z.B. ein Anspruch. Die juristische Methodik soll Jurist:innen dazu verhelfen, den objektiven Willen des Gesetzgebers festzustellen, um die Anwendung der richtigen Rechtsregel auf den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermöglichen²⁴. Der Inhalt der Norm ist häufig durch Auslegung zu ermitteln. Die klassischen, in den rechtswissenschaftlichen Studiengängen herkömmlich gelehrtten Auslegungsmethoden sind die grammatische, die systematische, die historische und die teleologische Ausle-

18 Vgl. Flick/Kardoff/Steinke, *Qualitative Forschung*, S. 20.

19 Vgl. Meuser/Nagel, *ExpertInneninterviews*, S. 441 ff.

20 Vgl. Bohnsack, *Gruppendiskussion*, S. 369 ff.

21 Vgl. Lüders, *Beobachten im Feld und Ethnographie*, S. 390 ff.

22 Vgl. Strauss/Corbin, *Grounded Theory*.

23 Siehe dazu Schreier, *Forum Qualitative Sozialforschung* 2014.

24 Vgl. Bydlinski/Bydlinski, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, S. 18; grundlegend BVerfG, Urteil vom 21.05.1952, 2 BvH 2/52, BVerfGE 1, 299, 312.

gung²⁵, wobei sowohl der Wortlaut des Gesetzes²⁶ als auch Verfassungs- und Unionsrecht²⁷ Grenzen setzen. Die juristische Methodik ist weder theoretisch noch in der praktischen Rechtsanwendung von anderen Disziplinen abgeschottet. Bei der Feststellung des Sachverhalts kann „außerrechtliches Wissen“ ebenso eine Rolle spielen und müssen mitunter empirische Erkenntnisse bewertet werden wie bei der Konkretisierung eines (unbestimmten) Rechtsbegriffs. Ist die Rechtsprechung selbst Gegenstand der Untersuchung, bleibt zwar auch der rechtswissenschaftliche Zugang relevant. Aber Urteilstexte sind auch Material, das sich mit Werkzeugen der qualitativen Sozialforschung untersuchen lässt.

Auch zu Fragen der Produktion und Wirkung von Recht stößt die rechtswissenschaftliche Methodenlehre an ihre Grenzen²⁸, das Gleiche gilt für das Auffinden von Reformbedarf. Vergleiche sind hier sinnvolle Instrumente: Entwicklungen in anderen Rechtsgebieten oder im inter- oder supranationalen Recht können in den Blick genommen werden. Der Vergleich einzelner Verfahrensvorschriften, der zugrundeliegenden Struktur oder der dahinterliegenden normativen Vorstellungen von Rechtsschutz kann die Funktionen und Wirkungsweisen unterschiedlicher Rechtsschutzmechanismen im wohlfahrtsstaatlichen Gefüge erhellen.

2. Zu diesem Sammelband

„Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“ war der Titel der Online-Konferenz am 21. und 22. September 2020, zu der die Nachwuchsgruppe und der FoSS eingeladen hatten. Die Arbeiten der Nachwuchsgruppe wurden dort vorgestellt, durch Vorträge von Wissenschaftler:innen des FoSS ergänzt und durch Gäste aus Wissenschaft und Praxis kommentiert und erweitert. Den Rahmen bildeten Impulsvorträge aus soziologischer, rechtswissenschaftlicher und rechtspraktischer Sicht sowie eine Diskussion mit Akteur:innen des sozialgerichtlichen Verfahrens. Der vorliegende Band greift das Konzept der Tagung auf, um die dort vorgestellten und diskutierten Themen und Ideen zur interdisziplinären Sozialgerichts- und Sozialpolitikforschung zu sichern, zu vertiefen und zur weiteren Diskussion zu stellen.

25 Klassisch nach Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, S. 213 f.

26 Müller/Christensen, Juristische Methodik, Rn. 304 ff.

27 Bydlinski/Bydlinski, Grundzüge der juristischen Methodenlehre, S. 55 ff., 62 ff.

28 Baldschun/Klenk, SR 2021, S. 75, 76 f., 85.

Berthold Vogel, *Stephan Rixen* und *Sabine Knickrehm* setzen zunächst Impulse für die gedankliche Bewegung interdisziplinärer Forschung von verschiedenen Standpunkten aus. *Berthold Vogel* betrachtet Sozialpolitikforschung theoretisch-konzeptionell aus soziologischer Perspektive und leuchtet Konflikt und Kohäsion als ihre Eckpunkte aus. Sozialpolitik produziere und moderiere Konflikte, sie sei Ort der Konfliktaustragung und zugleich Triebfeder für gesellschaftlichen Zusammenhalt. In seinem Beitrag weist er auch die Richtung für aktualisierte Sozialpolitikforschung und betont die Staatsbedürftigkeit der Sozialpolitik zur Einlösung ihrer zentralen Versprechen Aufstieg, Fairness und Sicherheit.

Den Bedingungen, Orten und Themen von rechtswissenschaftlicher Sozialpolitikforschung widmet sich *Stephan Rixen* mit dem Grundverständnis, dass Sozialrecht geronnene Sozialpolitik und ein Gesetz der nur vorläufige Endpunkt einer sozialpolitischen Debatte sei. Lernorte für rechtswissenschaftliche Sozialpolitikforschung, die nach seinen Ausführungen unvermeidbar interdisziplinär und zudem reformorientiert ist, sind seiner Analyse nach wegen der Orientierung auf die juristische Professionsausbildung in juristischen Fakultäten schwer zu finden. Bei der Suche nach neuen Orten und Formaten adressiert er Forschende, Forschungseinrichtungen und die Forschungsförderung und schlägt vernetzte, dezentrale Ansätze vor.

Sabine Knickrehm schließlich greift die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsprechung und Forschung auf und vertieft sie anhand von Beispielen aus der Praxis: Positives Recht ist auch bei ihr die Antwort auf eine soziale Situation, die Anwendung von Normen kann nur unter Einbeziehung der sozialen Situation und des Wirksystems dieser Normen auf wissenschaftlich fundierter Grundlage erfolgen. Erkenntnisse aus anderen Wissenschaftsdisziplinen werden, das zeigt *Sabine Knickrehm* anhand von Beispielen aus der Arbeitsmarktforschung und der Geschichtswissenschaft, nach genuin juristischen Maßstäben in die gerichtliche Entscheidung einbezogen.

Im ersten Abschnitt zu konkreten Forschungsprojekten beschäftigen sich *Katharina Weyrich* und *Solveig Sternjakob* mit dem Zugang zu Recht und Gericht anhand von nur auf den ersten Blick sehr unterschiedlichen Fragestellungen. *Katharina Weyrich* untersucht die sozialrechtsbezogene Beratung durch Verbände als Orte, an denen Bedingungen für die Mobilisierung individueller sozialer Rechte geschaffen und aktualisiert werden. Sie analysiert dabei Aushandlungsprozesse und Anerkennungserfahrungen zwischen Individuen und verknüpft die Erkenntnisse mit Überlegungen zu einer Aktualisierung des Sozialstaatsverständnisses. *Solveig Sternjakob* sammelt Argumente für überindividuelle Klagen aus anderen Rechtsgebiete-

ten und prüft ihre Übertragbarkeit auf das Sozialrecht. Dabei zeichnet sie einen Weg vom individuellen zum überindividuellen Ansatz anhand der Frage, ob effektiver Rechtsschutz für die Einzelne und den Einzelnen und die allgemeinen Ziele des Sozialstaats durch die bisherigen Instrumente des Individualrechtsschutzes erreicht werden können. Auch *Felix Welti* beleuchtet in seinem Beitrag das Verhältnis von individuellen und kollektiven Rechten und Interessen und die Rolle von Verbänden als Vertreter dieser Rechte. Er stellt auf die traditionsreiche Präsenz der Verbände in und vor den Sozialgerichten ab, durch die die Ausgangslage dort eine andere ist als in der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Eine Untersuchung, wie Entscheidungen zu einer Klageerhebung mit verbandlicher Vertretung, womöglich auch unter Gesichtspunkten strategischer Prozessführung, zustande kommen, könnte aufdecken, wieviel kollektives Programm in individuellen Klagen steckt. *Gesine Fuchs* untersucht den effektiven Zugang zum Recht in der Schweiz. Sie stellt Ergebnisse und weitergehende Überlegungen aus einer Studie zur Sozialhilfe vor und widmet sich darin den Rahmenbedingungen durch Gesetze sowie politische und öffentliche Diskurse ebenso wie der Bedeutung des individuellen Rechtswissens. Die Rolle der Rechtsberatung und der Ausgestaltung des Rechtsweges beschäftigt auch sie.

Überlegungen dazu, wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder im weiteren Sinne „nicht-juristisches Wissen“ einschließlich öffentlicher Diskurse Inhalt der sozialgerichtlichen Rechtsprechung werden können, sind Gegenstand des zweiten thematischen Schwerpunkts. *Simon Roesen* analysiert mit einem verfahrensrechtlichen Ansatz die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und arbeitet insbesondere am Beispiel des unbestimmten Rechtsbegriffs der Wirtschaftlichkeit im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung und im Vertragsarztrecht heraus, wie Umstände aus der Lebenswirklichkeit, insbesondere medizinische Erkenntnisse, als generelle Tatsachen in den juristischen Subsumtionsvorgang einbezogen werden. Dabei wird auch die Abgrenzung zwischen Rechts- und Tatsachenfragen in den Blick genommen. *Christian Jesberger* und *Stephan Greß* beleuchten den Begriff der Wirtschaftlichkeit aus einer (gesundheits-)ökonomischen Perspektive und schlagen vor, Kosteneffektivitätsanalysen als Entscheidungshilfe für Finanzierungsentscheidungen im Gesundheitswesen heranzuziehen. *Katie Baldschun* untersucht am Beispiel der Steuerzahler, auf welche Weise Kollektive in den sozialrechtlichen Streit um individuelle Ansprüche als Argument richterlichen Begründens einbezogen werden und für welche Interessen und Positionen sie stehen. Dabei steht die Frage im Raum, welche Vorstellungen und Diskurse über den (Sozial-)Staat durch Sprachmuster Inhalt des Verfahrens und der Entscheidung werden.

Wolfgang Schroeder, Samuel Greef und Lukas Kiepe greifen das begriffliche Beispiel auf und stellen Verbändeforschung am Beispiel des Bunds der Steuerzahler vor. Dabei arbeiten sie dessen Selbstverständnis als Vertreter vermeintlich allgemeiner Interessen heraus und stellen dieses dem in seiner Mitgliederstruktur angelegten und dem durch seine medial wirksam vorgetragenen Inhalte erkennbaren Politik- und Staatsverständnis gegenüber.

Der dritte Schwerpunkt behandelt Konfliktlösungsinstrumente und -verfahren auch außerhalb des Gerichts, die ebenfalls wesentliche Merkmale des deutschen Sozialstaats darstellen. Alice Dillbachers Blick auf normative Leitmotive und Kriterien für die Ausgestaltung von Rechtsschutzverfahren anhand des Konzepts der „administrative justice“ ist zwar auf Großbritannien gerichtet, doch die Überlegungen zu unterschiedlichen Arten der Konfliktlösung in Verfahren und deren politische Entstehung lassen Rückschlüsse auf verschiedene Ausprägungen von Wohlfahrtsstaatlichkeit zu, die auch für die hiesige Sozialstaatsforschung relevant sind. Minou Banafshe und Tanja Klenk stellen eine Studie vor, in der sie die Qualität der Verwaltungspraxis, konkret des Verwaltungsrechtsschutzes durch Widerspruchsverfahren im Bereich des SGB II, anhand der Parameter Personal, Struktur und Organisation untersuchen. Sie gehen dabei der Frage nach, inwieweit die Qualitätsstandards in kommunalen Jobcentern für eine adäquate Umsetzung der Korrektur-, Filter- und Rechtsschutzfunktion von Widerspruchsverfahren geeignet sind. Tanja Pritzlaff-Scheele formuliert normative Anforderungen an substanzielle und prozedurale Gerechtigkeit und thematisiert die unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen und -prinzipien, die im Kontext von Verwaltungshandeln als Interaktion zwischen Bürger:in und Staat zum Tragen kommen. Nicht nur Rolle und Funktion von Schiedsstellen im Sozialstaat und in der Ausgestaltung des Leistungserbringungsrechts beleuchtet Michael Beyerlein, sondern auch er stellt die Frage, welche Faktoren die Akzeptanz der Entscheidungen und die Legitimität des Gremiums selbst beeinflussen könnten. Dafür zieht er Theorien aus verschiedenen Disziplinen heran und resümiert, dass legitime Verfahren mit deliberativer Entscheidungsfindung und eine als kompetent wahrgenommene vorsitzende Person dazu beitragen könnten, Ergebnisse von Schiedsverfahren zu akzeptieren oder sich ohne Schiedsspruch zu einigen. Anhand der konkreten Regelungen zur Gebührenerhebung betrachtet auch Christian Grube die Aufgabe der Schiedsstellen und richtet dabei einen genauen Blick auf die Frage der Rechtsnatur der Schiedsstelle und der dort getroffenen Entscheidungen und verdeutlicht dadurch ebenfalls die Rolle dieser Einrichtungen im Sozialstaatsgefüge. Die gemeinsame Selbstverwaltung in der gesetzlichen Krankenversiche-

rung im Gemeinsamen Bundesausschuss und damit eine weitere für den deutschen Sozialstaat typische Einrichtung beleuchtet *Andreas Hänlein*. Kooperation ist auch hier ein Instrument zur Lösung von Konflikten, die aus pluralen, wenn nicht gar antagonistischen Interessen erwachsen.

Wenn der vorliegende Band der Versuch ist, den beweglichen interdisziplinären Austausch über das weite Forschungsfeld Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik abzubilden und sich über die Fokussierung auf einzelne Aspekte auch den wechselseitigen Zusammenhängen und gar einem Gesamtbild zu nähern, bedarf es einer Einordnung, inwieweit der Versuch gelungen ist. *Armin Höland* richtet daher zum Abschluss den Blick auf die Sammlung dieses Bandes und sieht ein Bild mit Rahmen. Die rahmenden Beiträge bringen verschiedene Disziplinen und Erfahrungswelten um und über Sozialpolitikforschung ein. Innerhalb des Rahmens sieht er ein buntes Bild, in dem die gemeinsame Bezugnahme auf die rechtlichen und gerichtlichen Handlungsformen des Sozialstaats zu erkennen ist. *Höland* qualifiziert Merkmale, die das Besondere des Forschungsfeldes beschreiben und aus denen sich nicht zuletzt Folgerungen für weitere Forschung ziehen lassen. Eines dieser Merkmale ist die von *Höland* so bezeichnete „gesellschaftliche Durchdringungstiefe“: „Sozialrecht im Allgemeinen wie die konfliktive Zuspitzung in Situationen des Rechtsschutzes im Besonderen bildet Gesellschaft ab“ – wenn das hier zusammengestellte Bild dies ausschnitthaft zu zeigen und weitere Diskussionen darüber anzuregen vermag, wären Tagung und Band aus unserer Sicht ein Erfolg.

Wir bedanken uns bei den Autor:innen, die ihren Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit und auf interdisziplinäres Forschen mit uns geteilt, für diesen Band in Worte gefasst und zuvor, zusammen mit den weiteren Referent:innen und Gästen, die Konferenz in Bewegung versetzt haben. Konferenz und Band verstehen sich als Diskussionsbeitrag zur interdisziplinären Sozialrechts- und Sozialpolitikforschung. Großer Dank gebührt auch den Mitarbeiter:innen *Martin Kilimann*, *Romina-Victoria Köller* und *Gül Savran*, die den Tagungsbericht verfasst und zusammen mit *Eliana Höll*, *Henri Hofene*, *Mark Bienkowski* und *Lisa Weimer* an vielen Stellen zur Realisierung der Tagung und der Veröffentlichung wertvolle Hilfe geleistet haben. Die Tagung wurde zudem unterstützt durch den Verein zur Förderung von Forschung und Wissenstransfer in Sozialrecht und Sozialpolitik e.V. Die Ausrichtung der Tagung, die Veröffentlichung dieses Bandes und vor allem die Arbeit der Nachwuchsgruppe insgesamt sind möglich geworden durch die Förderung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung. Für diese Möglichkeiten danken wir, genauso wie für die stete Un-

terstützung und Begleitung durch den Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik.

Literatur

- Baldschun, Katie/Klenk, Tanja, Warum eine interdisziplinäre Sozialrechtswissenschaft notwendig ist – Zur Entscheidung des BVerfG in Sachen Sanktionen im SGB II – Von plausiblen Annahmen und tragfähigen Erkenntnissen bei der Ausgestaltung eines einheitlich zu gewährleistenden Grundrechts, *Soziales Recht* 2021, S. 75 ff.
- Baldschun, Katie/Welti, Felix, Initiativen zur Sozialgerichtsforschung. Der Forschungsstand zur Sozialgerichtsbarkeit ist bisher unbefriedigend – ein Überblick über die rechtssoziologischen Ansätze, *Betrifft Justiz* 2018, S. 77 ff.
- Bohnsack, Ralf, Gruppendiskussion, in: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017, S. 369 ff.
- Bourdieu, Pierre, Ökonomisches Kapital – Kulturelles Kapital – Soziales Kapital, in: Steinrück, Margareta (Hrsg.), *Pierre Bourdieu, Die verborgenen Mechanismen der Macht, Schriften zu Politik & Kultur 1*, durchgesehene Neuauflage, Hamburg 2015, S. 49 ff. [Erstveröffentlichung in: Kreckel, Reinhard (Hrsg.), *Soziale Ungleichheiten*, Göttingen 1983, S. 183 ff.].
- Bydlinski, Franz/Bydlinski, Peter, *Grundzüge der juristischen Methodenlehre*, 3. Auflage, Wien 2018.
- Dallinger, Ursula, Editorial, Hart aber fair? Ungleichheit und Wohlfahrtsstaat, *Zeitschrift für Sozialreform* 2018, S. 387 ff.
- Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel, *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*, 5. Auflage, Frankfurt am Main 2017.
- Kreher, Simone/Welti, Felix (Hrsg.), *Soziale Rechte und gesellschaftliche Wirklichkeiten, Interdisziplinäre Konferenz des Forschungsverbunds für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) der Hochschule Fulda und der Universität Kassel*, 03./04. September 2015, Kassel 2017.
- Kaufmann, Franz-Xaver, *Sozialpolitik und Sozialstaat, Soziologische Analysen*, 3. Auflage, Wiesbaden 2009.
- Lessenich, Stephan, *Theorien des Sozialstaats zur Einführung*, Hamburg 2012.
- Lüders, Christian, Beobachten im Feld und Ethnographie, in: Flick, Uwe/Kardoff, Ernst von/Steinke, Ines (Hrsg.), *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 12. Auflage, Reinbek bei Hamburg 2017, S. 384 ff.

- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan, Vorwort, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Denkschrift 60 Jahre Bundessozialgericht, Eigenheiten und Zukunft von Sozialpolitik und Sozialrecht, Band 1, Berlin 2014, S. V ff.
- Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan, Vorwort, Richterliche Wissensgewinnung und die Wissenschaften vom Sozialstaat – ein Blick vorab auf das Ganze, in: Masuch, Peter/Spellbrink, Wolfgang/Becker, Ulrich/Leibfried, Stephan (Hrsg.), Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung, Richterliche Wissensgewinnung und Wissenschaft, Band 2, Berlin 2015, S. V ff.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike, ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion, in: Garz, Detlef/Kramer, Klaus (Hrsg.), Qualitativ-empirische Sozialforschung, Konzepte, Methoden, Analysen, Opladen 1991, S. 441 ff.
- Müller, Friedrich/Christensen, Ralph, Juristische Methodik, Band I, Grundlegung für die Arbeitsmethoden der Rechtspraxis, 11. Auflage, Berlin 2013.
- Röhner, Cara, Ungleichheit und Verfassung, Vorschlag für eine relationale Rechtsanalyse, Weilerswist 2019.
- Savigny, Friedrich Carl von, System des heutigen Römischen Rechts, Band 1, Berlin 1840, abrufbar unter: https://www.deutschestextarchiv.de/book/view/savigny_system01_1840?p=269 (letzter Zugriff: 13.06.2021).
- Schreier, Margrit, Varianten qualitativer Inhaltsanalyse: Ein Wegweiser im Dickicht der Begrifflichkeiten, Forum Qualitative Sozialforschung 2014 (1), abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs1401185> (letzter Zugriff: 13.06.2021).
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet, Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung, Weinheim 1996.
- Wulffen, Matthias von/Krasney, Otto Ernst, Vorwort, in: Wulffen, Matthias von/Krasney, Otto Ernst, Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht, Köln u.a. 2004, S. V f.
- Zacher, Hans F., Vorwort, in: Deutscher Sozialgerichtsverband e.V. (Hrsg.), Sozialrechtsprechung, Verantwortung für den sozialen Rechtsstaat, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 1, Köln u.a. 1979, S. VI ff.

Bericht zur Konferenz „Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“, 21. und 22. September 2020

Martin Kilimann, Romina-Victoria Köller, Gül Savran

Die Nachwuchsgruppe „Die Sozialgerichtsbarkeit und die Entwicklung von Sozialrecht und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland“ veranstaltete am 21. und 22. September 2020 gemeinsam mit dem Forschungsverbund für Sozialrecht und Sozialpolitik (FoSS) eine Tagung unter dem Titel „Sozialgerichtsbarkeit im Blick – Interdisziplinäre Forschung in Bewegung“. Die Tagung mit über 70 Teilnehmer:innen aus Wissenschaft, Verbänden und Praxis fand pandemiebedingt im digitalen Raum statt. Neben vier Impulsvorträgen, die das Thema der interdisziplinären Arbeit aufgriffen, stellten Mitglieder der Nachwuchsgruppe an beiden Tagen Schwerpunkte aus ihren Forschungsarbeiten in drei zeitgleich verlaufenden Streams vor. Oberthemen waren die „Mobilisierung von Recht“, „Interessen und (Rechts-)Tatsachen“ sowie „Rechtsschutz und Wandel des Wohlfahrtsstaates“. Ergänzt wurden ihre Präsentationen durch Beiträge von Mitgliedern des FoSS und Kommentierungen durch Expert:innen aus Sozialpolitikforschung und Praxis. Die Tagung endete mit einer virtuellen Podiumsdiskussion zur Bedeutung interdisziplinärer Forschung für die Praxis der Sozialgerichtsbarkeit.

Impulse: Interdisziplinäre Perspektiven auf die Sozialpolitikforschung

In seinem Impulsvortrag thematisierte *Prof. Dr. Berthold Vogel* (Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen) „Konflikt und Kohäsion“ als „Eckpunkte der Sozialpolitikforschung“. Verteilungskonflikte und Kohäsionseffekte repräsentierten Grundprinzipien der Sozialpolitik. In diesem Spannungsfeld steht interdisziplinäre Forschung: Sozialpolitisches Handeln stelle zudem stets einen Balanceakt zwischen Erfüllung und Enttäuschung gesellschaftlicher Erwartungen dar. Eine konflikttheoretische Perspektive könne die aus diesen Balanceakten erwachsenden Verteilungskonflikte untersuchen. Zugleich könne Sozialpolitik betrachtet werden als Prozess des „social equalizing“, durch den Verteilungskonflikte moderiert werden

und der freiheitsstiftende Wirkungen hervorbringt. Für die Sozialpolitikforschung formulierte er drei Perspektiven: eine konzeptionelle, mit der Sozialrecht als öffentliches Gut im Sinne einer Infrastruktur für den gesellschaftlichen Zusammenhalt betrachtet wird; eine programmatische, mit der Justiz und Verwaltung als sozialpolitische Akteur:innen anerkannt werden; sowie eine auf die Kohäsionseffekte künftiger Sozialpolitik zielende Perspektive, die *Berthold Vogel* zufolge dezentral durch kommunale Strukturen verankert sein sollten. Letztlich seien soziale Fragen (immer auch) lokale Fragen.

Vorsitzende Richterin am Bundessozialgericht Sabine Knickrehm gab in ihrem Vortrag „Der Blick aus der Sozialgerichtsbarkeit - Rechtsprechung und Forschung“ Einblicke in den Umgang mit Forschung und wissenschaftlichen Erkenntnissen in der richterlichen Praxis anhand zweier Beispiele. Im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung seien etwa zur Beurteilung, ob eine Erwerbsminderung vorliege, Ergebnisse der Arbeitsmarktforschung heranzuziehen. Bei der Anwendung der Vorschriften aus dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigung in einem Ghetto (ZRBG) zur Anrechnung von Zeiten in der Rentenversicherung seien bei der Definition des Begriffs Ghetto und der Subsumtion eines konkreten Sachverhaltes unter diesen Begriff historische Zusammenhänge und Einordnungen von besonderer Bedeutung. *Sabine Knickrehm* erläuterte, dass Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen durch die Rechtsprechung nicht unmittelbar übernommen würden, weil etwa die Geschichtswissenschaft andere Erkenntnisinteressen verfolge. Forschungsergebnisse aus anderen Disziplinen seien jedoch innerhalb der eigenständigen rechtlichen Prüfung bei Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden einzubeziehen. Insgesamt betrachtet benötige Rechtsanwendung dazu sozialwissenschaftliche Forschung, umgekehrt könnten rechtlich relevante Sachverhalte auch Anlass und Gegenstand empirischer Forschung sein.

Der Frage, welche Forschungsorte und -formate für Sozialpolitikforscher:innen einen interdisziplinären, reformorientierten Denkstil ermöglichen, ging *Prof. Dr. Stephan Rixen* (Universität Bayreuth) in seinem Impulsvertrag „Sozialpolitikforschung in Bewegung – Die Rechtswissenschaft“ nach. Er bezeichnete Sozialrecht als „geronnene Sozialpolitik“ und folgerte daraus eine unvermeidbare Interdisziplinarität der Sozialrechtswissenschaft. Auf der Suche nach verlässlichen „Lernorten für einen interdisziplinär-reformorientierten Denkstil“ stellte er fest, dass in den juristischen Fakultäten das Sozialrecht nur eine Randbedeutung habe und dort aufgrund der Fixierung auf die „Dogmatik“ und die klassische Jurist:innenausbildung tendenziell kein interdisziplinäres Arbeitsumfeld bestehe. *Stephan Rixen* stellte Ideen vor, über welche Forschungsorte und -formate

eine rechtswissenschaftlich ausgerichtete und interdisziplinär informierte Sozialpolitikforschung in Bewegung gebracht werden könne. Erfolgversprechend könne der Ausbau von dezentralen Projekten und ihre Vernetzung sein, die durch übergreifende Themen („integrierende Denkachsen“) verbunden sind. Zu diesen interdisziplinär und vernetzt zu denkenden Themen zählt er etwa den Klimawandel als soziale Problematik, soziale Ungleichheiten als kulturelle Ungleichheiten oder die Frage nach dem Rechtsschutz als (Un-)Gleichheitstreiber.

Mit ihrem Impuls „Wohlfahrtskapitalismus - Woher kommt das Soziale?“ lenkte *Prof. Dr. Ursula Dallinger* (Universität Trier) den Blick zunächst auf Verteilungsarenen. Sie unterschied dabei die Sphäre des Marktes, der mit seinem Grundsatz von Angebot und Nachfrage bei einer Knappheit von Ressourcen anderen Regeln folge als die Sphäre des Staates, in der um politische Mehrheiten konkurriert werde. Politisch werde zwar das Ziel der Egalität als Ideal verfolgt, empirisch lasse sich aber eine Zunahme der Einkommensungleichheit zwischen steigendem Markteinkommen und sinkenden Lohnersatzraten aus den Leistungen der sozialen Sicherungssysteme belegen. Im demokratischen Kapitalismus fielen Ideal und Realität im Hinblick auf Egalität und Verteilung auseinander. Festzustellen sei, dass, auch wenn Defizite in der Verteilung von Ressourcen bestünden, dies nicht zu einer entsprechenden politischen Nachfrage und anschließender Korrektur durch politische Programme und Gesetzgebung führen würde. Gründe dafür könnten *Ursula Dallinger* zufolge darin liegen, dass Verteilungsfragen von Bürger:innen ungenau rezipiert würden, unter anderem weil die subjektive Wahrnehmung der eigenen Lage wegen einer feststellbaren „Tendenz zur Mitte“ verzerrt sein könne. Politische Präferenzen für eine umverteilende Politik seien häufig vage und abhängig vom Framing durch politische Eliten und Interessenverbände, die Benennungsmacht ausübten. Umverteilende Politik sei umso mehr ausgebaut, je stärker die wohlfahrtsstaatliche Ausrichtung sozialdemokratischer Parteien sei und je höher der Anteil von Linkswählern in der Mittelschicht. Zugleich sei ihr zufolge zu beobachten, dass die Sozialdemokratie umso weniger Wähler:innen habe, je weiter links die Partei im politischen Spektrum stehe. Für die Sozialgesetzgebung als Mittel umverteilender Politik sei nach der Verfügbarkeit sozialer Rechte als individueller Rechte und ihrer Mängel auch im Verhältnis zur kollektiven Benennungsmacht zu fragen.

Stream I – Mobilisierung von Recht

Stream I mit dem Titel „Mobilisierung von Recht“ setzte sich mit verschiedenen Formen der Mobilisierung von Recht vor und in dem sozialgerichtlichen Verfahren auseinander.

In ihrem Vortrag „Die Aushandlung von Rechtskonflikten in verbandlichen Beratungssituationen“ stellte *Katharina Weyrich* (Universität Kassel) vorläufige Erkenntnisse aus ihrer empirischen Forschung vor. Gegenstand ihrer soziologischen Untersuchung sind Beratungsgespräche in Sozialverbänden, in denen Rechtskonflikte vor dem Hintergrund der je individuellen Lebenssituationen von Ratsuchenden verhandelt werden. Die Beobachtungen zeigen, dass sich die Beratungsgespräche nicht ausschließlich um den Rechtscharakter des Beratungsanliegens drehen, sondern auch um sich dahinter verbergende Konflikte um soziale Anerkennung.

Anschließend warfen *Prof. Dr. Simone Kreher* und *Prof. Dr. Susanne Dern* (beide Hochschule Fulda) empirische Schlaglichter auf „Akteur:innen, Aktanten und Agency im Prozess der Rechtsmobilisierung“. *Simone Kreher* diskutierte auf der Grundlage narrativer Selbstpräsentationen einer qualifizierten Sachbearbeiterin/Public-Health Expert:in und Referentin einer kassenärztlichen Prüfstelle deren ambivalente Akteur:innenposition. Im beruflich-professionellen Alltagshandeln begriff sie sich als routinierte Produzentin Rechtstatsachen, die auf mehreren Ebenen Rechtsmobilisierung auslösen könne. *Susanne Dern* stellte zur Diskussion, ob Kläger:innen im sozialgerichtlichen Verfahren eine eigene Stimme hätten, um ihre Rechte geltend zu machen. Die Analyse von Auszügen aus Gerichtsakten zeige, dass sowohl Gutachter:innen als auch Prozessbevollmächtigte und Richter:innen mehr über die Kläger:innen sprechen als mit ihnen.

Die Politikwissenschaftlerin *Prof. Dr. Gesine Fuchs* (Hochschule Luzern) unterstrich mit ihrem Kommentar zu den Vorträgen die Rolle sozialwissenschaftlicher Methoden in der Rechtsforschung. Insbesondere die Situationsanalyse, mit der alle drei Referent:innen gearbeitet haben, hätte ihrem Eindruck zufolge Potential für die Erforschung von Rechtswirklichkeiten.

Solveig Sternjakob (Universität Kassel) referierte zu dem Thema „Zwecke überindividueller Klagen im sozialgerichtlichen Verfahren“ und befasste sich zu Beginn ihres Vortrages mit der Frage, warum von der Klägerbetroffenheit in anderen Verfahrensordnungen abgewichen werde, um Verbänden die Möglichkeit einzuräumen, sich für fremde Rechte einzusetzen. Obwohl eine klare Tendenz der Einführung dieser Klagerechte zur Behebung von Rechtsschutzdefiziten festzustellen sei, sei deren Ausweitung auf das sozialgerichtliche Verfahren bisweilen ausgebremst worden. Dies

bedeute aber nicht, dass es keine Gründe für eine Einführung von Verbandsklagerechten gäbe.

Um die besondere Rolle von Sozialverbänden ging es auch im anschließenden Vortrag von *Prof. Dr. Felix Welte* (Universität Kassel) „Die Verbände vor den Sozialgerichten: Vertreter überindividueller Rechte?“. Seit den Anfangstagen der Sozialversicherung seien die Sozialverbände im sozialgerichtlichen Verfahren präsent und übten einen gewissen institutionellen sowie informellen Einfluss auf das sozialgerichtliche Geschehen aus. Angesichts dieser langjährigen Tradition stelle sich die Frage, wofür die Einführung von Verbandsklagerechten überhaupt gebraucht werde. Um diese zu rechtfertigen, müssten vor allem relevante Interessengruppen identifiziert werden, deren Rechte bisher nicht oder nur unzureichend im sozialgerichtlichen Verfahren zur Geltung kämen. Hier bestehe noch rechtssoziologischer Forschungsbedarf.

Aus politikwissenschaftlicher Sicht kommentierte erneut *Prof. Dr. Gesine Fuchs* (Hochschule Luzern) die beiden vorangegangenen Beiträge. Sie wies darauf hin, dass sich eine Reihe weiterer Fragen stellten, wenn über Rechtsschutzreformen gesprochen werde. Insbesondere müsse bedacht werden, welche Akteur:innen Reformen überhaupt anregen könnten und wie der politische Prozess auf die Gestaltung von Rechtsschutzinstrumenten wirke. Wie sich ein individuelles Begehren in eine kollektive Forderung innerhalb der Sozialverbände umwandle, betrachtet sie ebenfalls als eine interessante weiterführende Fragestellung.

Stream II – Interessen und (Rechts-)Tatsachen

In Stream II mit dem Titel „Interessen und (Rechts-)Tatsachen“ stellte *Simon Roesen* (Universität Kassel) einen Teilbereich seiner Forschungsarbeit vor. Mit seiner Forschung fragt er nach dem Verhältnis zwischen der Feststellung von „generellen Tatsachen“ durch die Revisionsinstanz und der richterlichen Überzeugungsbildung der jeweils zuständigen Berufungsinstanz nach § 128 Abs. 1 SGG und den sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Folgen. Dazu untersucht er die Rechtsprechung des BSG zum zulassungsüberschreitenden Einsatz von Arzneimitteln (sog. Off-Label-Use). Sein Vortrag „Zwischen Rechtsanwendung und Sachverhaltsermittlung – Generelle Tatsachen in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Off-Label-Use von Arzneimitteln“ zeigte, dass die Grenze zwischen Rechtsfragen und Tatsachenfragen zum Teil fließend verläuft und dass die Feststellung von „generellen Tatsachen“ in diesem speziellen Bereich eine bedeutsame Rolle einnimmt.

Daran anschließend folgte ein Vortrag von *Christian Jesberger* (Hochschule Fulda) mit dem Titel: „Das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V aus ökonomischer Perspektive - unter besonderer Berücksichtigung des Off-Label-Use von Arzneimitteln“. Hierbei stellte *Christian Jesberger* die Bedeutsamkeit gesundheitsökonomischer Analysen im Rahmen gesundheitspolitischer Allokationsentscheidungen über Sozialleistungen heraus. Dabei nahm er auch Bezug auf das im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung verankerte und den Off-Label-Use prägende Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V.

Nachfolgend kommentierte *Prof. Dr. Michael Wrase* (Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung) die Beiträge. Die von *Simon Roesen* vorgestellten Beispiele aus der Rechtsprechung zum Off-Label-Use warfen bei ihm die Frage auf, welche Intention Richter:innen des Bundessozialgerichts verfolgen, wenn sie sich für oder gegen die Feststellung genereller Tatsachen entscheiden. Auch könne die Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden in diesem Rahmen weitere spannende Erkenntnisse hervorbringen, die mit den hier angewandten rechtswissenschaftlichen Methoden nicht zu erfassen seien.

Im Vortrag „Gemeinschaften und ihre sozialrechtlichen Interessen“ von *Dr. Katie Baldschun* (Universität Kassel) ging es um den Gebrauch bestimmter Begriffe im sozialgerichtlichen Streit. Dafür untersucht sie die Verwendung einzelner Begriffe in Urteilstexten der Sozialgerichte, darunter auch solche, die nicht ausdrücklich im Gesetzestext vorkommen, aber zur Argumentation im Rechtsstreit über Leistungsansprüche herangezogen werden. Ein Beispiel dafür ist der Begriff des Steuerzahlers, der in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung als vergleichsweise neue Argumentationsfigur zu entdecken sei. Um die Verwendung des Begriffes und damit mögliche Bedeutungen zu erkennen, untersucht *Katie Baldschun* dessen Kontext in den richterlichen Begründungen von Entscheidungen auf wiederkehrende Gebrauchsmuster.

Der Frage, was Interessen im Sinne der politikwissenschaftlichen Verbändeforschung sind und wie sie aus dieser Perspektive erforscht werden könnten, ging *Prof. Dr. Wolfgang Schroeder* (Universität Kassel) nach und führte seine Überlegungen am Beispiel des Bundes der Steuerzahler (BdSt) aus. Als Verein ist sein Handeln sowohl von einer Mitgliedschaftslogik, also der Sicherung der Legitimation durch die Mitglieder, als auch einer Einflusslogik, der Wahrung der Beziehungen zum Staat und zu weiteren relevanten Akteur:innen, geprägt. Doch angesichts der Heterogenität seiner Mitglieder und der Steuerzahler im Allgemeinen habe der Bund der Steuerzahler eine Interessenselektion vorzunehmen, bevor er eine strategi-

sche Durchsetzung durch bspw. intensive Öffentlichkeitsarbeit betreiben könne.

In seiner anschließenden Kommentierung merkte *Prof. Dr. Michael Wrase* an, dass der Gegenstand von *Katie Baldschuns* Forschung einen Bezug zu Fragen der Rechtsrhetorik aufweise, und wies darauf hin, dass über Sprache auch symbolische Gewalt ausgeübt werden könne. Zudem ließen sich Zusammenhänge zu aktuellen sozialpolitischen Diskursen und zu Entwicklungen im Verständnis vom Sozialstaat sowie in der Arbeitsmarkt- und Finanzpolitik aufzeigen.

Stream III – Rechtsschutz und Wandel des Wohlfahrtsstaats

In Stream III mit dem Thema „Rechtsschutz und Wandel des Wohlfahrtsstaats“ hielt *Alice Dillbahner* (Universität Kassel) einen Vortrag mit dem Titel „Rechtsschutz im britischen Wohlfahrtsstaat mit Blick auf die Absicherung bei Arbeitslosigkeit“. In Großbritannien seien Rechtsschutzverfahren im Kontext der sozialen Sicherung Teil der „administrative justice“ und würden vorwiegend von speziellen Gerichten behandelt. Im Zuge einer Reform der Leistungen bei Arbeitslosigkeit sei 2013 eine verpflichtende behördeninterne Überprüfung eingeführt worden, die dem deutschen Widerspruchsverfahren ähnlich sei. In der Folge sei die Anzahl an Klagen deutlich gesunken, was die Frage aufwerfe, inwieweit durch die Reform eine Hürde im Rechtsschutzverfahren entstanden ist.

Prof. Dr. Tanja Klenk (Helmut-Schmidt-Universität Hamburg) und *Prof. Dr. Minou Banafshe* (Universität Kassel) stellten in ihrem anschließenden Vortrag die Ergebnisse ihrer Studie zu dem Thema „Die Verwaltungspraxis in der Grundsicherung für Arbeitsuchende – eine rechtstatsächliche Analyse am Beispiel zugelassener kommunaler Träger“ vor. Die seit Jahren konstant hohe Zahl an Widerspruchs- und Klageverfahren im Rechtskreis des SGB II bildete für die Referent:innen den Ausgangspunkt für eine empirische Untersuchung der Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe in den hessischen Optionskommunen, um die Ursachen zu ermitteln. Im Ergebnis habe sich, so die Referent:innen, die Annahme bestätigt, dass strukturelle Defizite in den Behörden bestünden, welche die Entscheidungspraxis anfällig für Fehler mache.

In ihrem Kommentar näherte sich *PD Dr. Tanja Pritzlaff-Scheele* (SOCIUM Bremen) der Frage an, welche Gerechtigkeitsvorstellungen den in den Vorträgen genannten Verfahren jeweils zugrunde liegen. In ihrer eigenen Forschung stelle sie fest, dass Politik und Verwaltung die Diskussion um die Ausgestaltung tatsächlicher Verwaltungspraxis mit normativen Kon-

zepten auflüden. Insbesondere das Konzept der „richtigen Entscheidung“ mache dies deutlich, da darunter nicht nur die bloße korrekte Rechtsanwendung, sondern auch Aspekte wie eine ausreichende Begründung oder ein faires Verfahren zu verstehen seien.

Michael Beyerlein (Universität Kassel) hielt einen Vortrag mit dem Titel „Die Akzeptanz von Entscheidungen sozialrechtlicher Schiedsstellen durch Konfliktparteien – Theoretische Überlegungen“. In seiner Untersuchung versuche er Faktoren zu identifizieren, welche die Akzeptanz von Schiedsstellenentscheidungen in der Eingliederungshilfe und der Pflege, die häufig Kompromisscharakter aufweisen, fördern. Solche Faktoren fänden sich dabei sowohl in der Verfahrensgestaltung als auch in Bezug auf die Verhandlungsziele und das politische Umfeld der Konfliktparteien. Für seine Überlegungen ziehe er Theorien heran, die legitime Verfahren (Luhmann) und Deliberation (Habermas) als Akzeptanzquelle beschrieben, aber auch spieltheoretische Überlegungen.

Prof. Dr. Andreas Hänlein (Universität Kassel) kommentierte im Anschluss *Michael Beyerleins* Herangehensweise, unterschiedliche theoretische Konzepte für die Reflexion über die Akzeptanz von Schiedsstellenentscheidungen fruchtbar zu machen. Die Spieltheorie passe wohl am besten zum Modell ggf. oktroyierter Vertragsschlüsse; sie führe zu der Frage, wie nach einem spieltheoretischen Ansatz Schiedssprüche ausfallen müssten, um von Akteuren mit wirtschaftlich gegenläufigen Interessen akzeptiert zu werden. Das von *Michael Beyerlein* herangezogene Konzept der Legitimation durch Verfahren sei dazu geeignet, einen weiteren Aspekt der Schiedsstellenentscheidung zu erhellen, nämlich den – Legitimationsbedarf auslösenden – Zwangscharakter des Schiedsspruches. Das Konzept der „demokratischen Deliberation“ könne darüber hinaus den Blick auf die Leistungsberechtigten lenken, die nicht am Aushandlungsprozesses beteiligt, gleichwohl jedoch von ihm betroffen sind.

Nachfolgend kommentierte *Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Hamburg a. D. Dr. Christian Grube* die Beiträge aus seiner Perspektive als Vorsitzender sozialrechtlicher Schiedsstellen. Als solchem sei ihm die Differenzierung zwischen den sozialversicherungsrechtlichen und den fürsorgerechtlichen Schiedsstellen wichtig, da sich diese in Struktur und Problemstellungen unterschieden. Für die Akzeptanz von Entscheidungen sei neben den von *Michael Beyerlein* angesprochenen Faktoren auch relevant, ob die vorsitzende Person im Einvernehmen oder per Los bestimmt wurde. Leistungserbringer seien zudem oftmals aus zeitlichen Gründen auf eine Entscheidung angewiesen und auch deswegen bereit, nachteilige Bestandteile einer Schiedsstellenentscheidung zu akzeptieren. Praktische